

**Satzung zur Änderung der**  
**Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages in der Stadt Scheinfeld**  
**vom 16.04.2013**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Scheinfeld folgende, vom Stadtrat am 15.04.2013 beschlossene Satzung:

**§ 1**

Die Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages in der Stadt Scheinfeld vom 13.12.2004 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Datum 13.12.2004 durch das Datum 16.12.2004 ersetzt.
2. Im Einleitungssatz wird das Datum 14.12.2004 durch das Datum 13.12.2004 ersetzt.
3. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

„§ 1

Beitragserhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Erneuerung oder Verbesserung von
  1. Ortsstraßen (einschließlich der Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete im Sinne von § 127 Abs.2 Nr. 3 des Baugesetzbuches – BauGB -),
  2. Überbreiten von Ortsdurchfahrten an Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen, sofern sie der Erschließung dienen oder zu dienen bestimmt sind (Überbreiten),
  3. Gehwegen an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen,
  4. Radwegen an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen, sofern diese nicht auch auf den anschließenden freien Strecken vorhanden oder vorgesehen sind,
  5. Beleuchtungseinrichtungen an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen,
  6. beschränkt-öffentlichen Wegen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes liegen,
  7. Parkplätze, die nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind.
- (2) Der Beitrag wird auch für die erstmalige Herstellung der in Absatz 1 Nr. 2 bis Nr. 5 genannten Anlagen erhoben.“

4. Im § 7 Abs. 5 wird folgender Satz 1 eingefügt:

„ (5) Grundstücke im Außenbereich, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 3 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.“

Der bisherige § 7 Abs. 5 Satz 1 wird § 7 Abs. 5 Satz 2.

5. § 7 Abs. 12 erhält folgende Fassung:

„Für Grundstücke die von mehr als einer Einrichtung nach § 5 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung mit 60. v. H. anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten.“

6. Der bisherige § 7 Abs. 13 entfällt.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.05.2013 in Kraft.



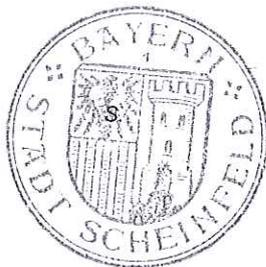
Scheinfeld, den 16.04.2013

Seifert  
Erster Bürgermeister

### Bekanntmachungsvermerk

*Die Satzung wurde am 16.04.2013 im Rathaus in Scheinfeld zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 16.04.2013 angeheftet und am 02.05.2013 wieder entfernt.*

Scheinfeld, den 02.05.2013



Seifert  
Erster Bürgermeister